

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 78/13 BH

L 31 AS 348/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 115 AS 26611/11 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Berlin-Lichtenberg,
Gotlindestraße 93, 10365 Berlin,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke und die Richter Dr. Schütze
und Dr. Flint
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. Oktober
2013 - L 31 AS 348/13 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuord-
nen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Antrag des Klägers vom 13.11.2013 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 24.10.2013 erfolgreich zu begründen. Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 3 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es ist nicht erkennbar, dass sich wegen der Entscheidung der Vorinstanz, der Kläger habe nach § 21 Abs 6 und § 24 Abs 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch einen Anspruch weder auf Übernahme der Kosten für die Ausstellung eines Personalausweises noch auf Übernahme der ihm gegenüber bereits verhängten sowie der noch zu erwartenden Zwangsgelder, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen.
- 4 Es ist auch nicht erkennbar, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).



- 5 Schließlich ist nicht erkennbar, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Soweit der Kläger seine Ladung zur mündlichen Verhandlung am 24.10.2013 (*Blatt 61 f der LSG-Akte*) "unter Androhung von Kostenauflegung, Ordnungsgeld und Straf-anzeige" rügt, lässt sich kein Verfahrensfehler darin erkennen, dass das LSG das persönliche Erscheinen des Klägers angeordnet (*Ermessensentscheidung nach § 111 Abs 1 Satz 1 SGG*) und auf die möglichen Folgen des Ausbleibens hingewiesen hat (§ 111 Abs 1 Satz 2 SGG). Ebenfalls nicht zu beanstanden ist der Hinweis in der Ladung auf die aus Sicherheitsgründen erforderliche Einlasskontrolle, die den Grundsatz der Öffentlichkeit nach § 169 Satz 1 Gerichts-verfassungsgesetz iVm § 202 Satz 1 SGG nicht verletzt (*vgl OVG Berlin-Brandenburg Urteil vom 26.10.2010 - 10 B 2/10, juris RdNr 55 ff; BVerwG Beschluss vom 17.5.2011 - 7 B 17/11, NJW 2011, 2530, juris RdNr 8*).
- 6 Auch der vom Kläger gerügte Beschluss vom 26.9.2013, durch den sein Antrag auf PKH abgelehnt worden ist (*Blatt 7 ff PKH-Akte*), lässt Verfahrensfehler nicht erkennen; die Rügen des Klägers haben allein die inhaltliche Richtigkeit dieses Beschlusses zum Gegenstand. Soweit der Kläger einen Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters iS des Art 101 Abs 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) gerügt hat, weil das LSG durch Beschluss vom 14.10.2013 unter Mitwirkung der abgelehnten Richter das im Anschluss an den PKH-Beschluss angebrachte Ablehnungs-gesuch des Klägers als unzulässig verworfen hat (*Blatt 70 ff der LSG-Akte*), lässt dieser Beschluss trotz Mitwirkung der abgelehnten Richter einen fortwirkenden Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters nicht erkennen (*vgl zu den Maßstäben BSG Beschluss vom 27.10.2009 - B 1 KR 68/09 B, juris RdNr 5, unter Hinweis auf BVerfGE 82, 286, 298; BVerfG Beschluss vom 5.7.2005 - 2 BvR 497/03, NVwZ 2005, 1304, 1307 f*). Denn Art 101 Abs 1 Satz 2 GG lässt in dem Fall eines unzulässigen oder missbräuchlich angebrachten Ablehnungsgesuchs eine Selbstentscheidung der abgelehnten Richter über das Gesuch zu. Lediglich einen solchen Fall hat das LSG hier nach den Gründen seiner Entscheidung nachvollziehbar angenommen.
- 7 Es ist schließlich nicht erkennbar, dass der Kläger mit seinen weiteren Rügen einen Verfah-rensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann. Dem Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 24.10.2013 ist zu entnehmen, dass das LSG vom Kläger gestellte Anträge aufgenommen hat. Die Richtigkeit der Protokollierung wäre nicht in einem Nichtzulassungsbeschwerdeverfah-ren zu prüfen, sondern im Wege der Protokollberichtigung nach § 164 ZPO iVm § 122 SGG; einen Berichtigungsantrag hat das LSG durch Beschluss vom 14.11.2013 abgelehnt (*Blatt 90 f LSG-Akte*). Beschieden hat das LSG im Urteil vom 24.10.2013 die Anträge des Klägers auf Aussetzung des Verfahrens und auf Vernehmung von namentlich benannten Zeugen, ohne dass die Ablehnung dieser Anträge Verfahrensfehler erkennen lässt; die Rügen des Klägers haben auch insoweit allererst die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG zum Gegen-



stand. Ersichtlich fehlen dem Urteil nicht Entscheidungsgründe, weshalb auch die Rüge einer unzureichenden Begründung nicht die Annahme rechtfertigt, eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Verfahrensmängeln ließe sich erfolgreich begründen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)